

Beitragsregelung
Berliner Apotheker-Verein
Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V.

ab 1. Januar 2004

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung des Berliner Apotheker-Verein Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. am 18. Dezember 2003.

1. Der Berliner Apotheker-Verein Apotheker-Verband Berlin (BAV) e.V. erhebt von seinen Mitgliedern zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge oder Umlagen.
2. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden nach Beitragsgruppen gezahlt. Diese Beitragsgruppen beginnen mit einem Jahresrohertrag von Euro 30.000,--. Für jeden zusätzlichen Rohertrag von Euro 5.000,-- wird fortlaufend eine weitere Beitragsgruppe gebildet. Jahresrohertrag ist der Gesamtjahresumsatz der Apotheke ohne Mehrwertsteuer abzüglich des Wareneinsatzes.

Außerordentliche oder nicht stimmberechtigte Mitglieder zahlen feste Beiträge.

Die Beiträge für Ehrenmitglieder ermäßigen sich um den festen Beitrag für außerordentliche Mitglieder.

3. Die ordentlichen Mitglieder teilen jährlich im Monat März auf einem Formblatt für jede von ihnen betriebene Apotheke die dem Rohertrag des vorhergehenden Kalenderjahres eines jeden Jahres entsprechende Beitragsgruppe mit, die vom Steuerberater des Apothekers testiert ist.
Bei neu gegründeten Apotheken erfolgt die Einschätzung erstmalig 12 Monate nach Bestehen dieser Apotheke.

Ordentliche Mitglieder, die Leiter einer neu gegründeten Apotheke sind, zahlen in den ersten 12 Monaten des Bestehens ihrer Apotheke den Beitrag der niedrigsten Beitragsgruppe und danach den ihrer Beitragsgruppe entsprechenden Beitrag.

Ordentliche Mitglieder, die gemeinsam eine Apotheke betreiben und für diese Apotheke jeweils eine eigene Erlaubnis zum Betrieb besitzen, zahlen gemeinsam einen Beitrag, der sich aus einem Beitrag für ordentliche Mitglieder und jeweils einem Beitrag für außerordentliche Mitglieder entsprechend der Anzahl der weiteren Inhaber einer Betriebserlaubnis für diese Apotheke ergibt. Die Verteilung des Beitrages bleibt den Inhabern der Betriebserlaubnis überlassen.

Ordentliche Mitglieder, die gemeinsam mehrere Apotheken betreiben und für diese Apotheken eine Erlaubnis zum Betrieb besitzen, zahlen für jede dieser Apotheken gemeinsam einen Beitrag, der sich aus einem Beitrag für ordentliche Mitglieder und jeweils einem Beitrag für außerordentliche Mitglieder entsprechend der Anzahl der weiteren Inhaber einer Betriebserlaubnis für jede dieser Apotheken ergibt. Die Verteilung des Beitrages für jede dieser Apotheken bleibt den Inhabern der Betriebserlaubnis überlassen.

4. Die Beiträge sind vierteljährlich im 2. Quartalsmonat zu zahlen.
Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder werden direkt von der Krankenkassenzahlung erhoben.

5. Die Beiträge betragen ab 01.01.2004

- a) Für ordentliche Mitglieder bei einem Jahresrohertrag bis Euro 100.000,--: Euro 50,-- monatlich. Dieser Beitrag erhöht sich für jede weitere Beitragsgruppe um jeweils Euro 2,50 monatlich; dieser Betrag vermindert sich für Pächter bei Vorlage der Betriebserlaubnis um 15 vom Hundert.

Für das Jahr 2004 ist höchstens der Beitrag der Beitragsgruppe Euro 500.000,-- bis Euro 505.000,- zu entrichten.

Für jedes weitere Jahr erhöhen sich der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag fortlaufend um eine weitere Beitragsgruppe.

- b) Für außerordentliche oder nicht stimmberechtigte Mitglieder: Euro 10,-- monatlich.

6. Die Berechnung der Beiträge für Zeiträume von weniger als einem Kalenderjahr erfolgt nach Monaten, wobei jeweils ein Zwölftel der Jahresbeiträge zugrunde zu legen ist.
7. Gibt ein ordentliches Mitglied die Mitteilung über die Zugehörigkeit zu einer Beitragsgruppe für eine von ihm betriebene Apotheke nicht entsprechend dieser Regelung ab, so ist der Höchstbeitrag für ordentliche Mitglieder zu entrichten. Bei gemeinsam betriebenen Apotheken gelten Ziffer 3, Absätze 3 und 4 entsprechend.
8. Für das Kalenderjahr 2004 erfolgt die Erhebung der Beiträge der ordentlichen Mitglieder vorläufig und unter dem Vorbehalt der Mitteilung der Beitragsgruppe für das Kalenderjahr 2005. Die abschließende Berechnung der Beiträge für das Kalenderjahr 2004 erfolgt wegen der Neuordnung der Arzneimittelpreisbildung ab 1.1.2004 ausnahmsweise entsprechend der Beitragsgruppe für das Kalenderjahr 2005.
-

Mitgliedsbeiträge des Berliner Apotheker-Verein Apotheker-Verband Berlin (BAV) e. V.

nach dem Beschluss der Mitgliederversammlung am 18. Dezember 2003.

Die Beiträge betragen ab 1. Januar 2017:

a) für ordentliche Mitglieder

bei einem Jahresrohertrag bis Euro 165.000,00 € 82,50 monatlich

Dieser Beitrag erhöht sich für jede weitere Beitragsgruppe um jeweils € 2,50 monatlich

Für Pächter vermindert sich dieser Beitrag bei Vorlage der Betriebserlaubnis um 15 von Hundert.

Für das Jahr 2017 ist höchstens der Beitrag der Beitragsgruppe € 565.000,00 bis € 570.000,00 zu entrichten.

Für jedes weitere Jahr erhöhen sich der Mindestbeitrag und der Höchstbeitrag fortlaufend um eine weitere Beitragsgruppe.

b) für außerordentliche oder nicht stimmberechtigte Mitglieder

€ 10,00 monatlich

Beitragsgruppen für 2017

des BERLINER APOTHEKER-VEREIN

Apotheker-Verband Berlin (BAV) e. V.

Carmerstraße 3, 10623 Berlin-Charlottenburg

Beschluss der Mitgliederversammlung des BAV am 18. Dezember 2003

Beitrags- gruppe	Jahresrohertrag in €		Beitrags- gruppe	Jahresrohertrag in €	
1		30.000 bis 35.000	51	über	280.000 bis 285.000
2	über	35.000 bis 40.000	52	über	285.000 bis 290.000
3	über	40.000 bis 45.000	53	über	290.000 bis 295.000
4	über	45.000 bis 50.000	54	über	295.000 bis 300.000
5	über	50.000 bis 55.000	55	über	300.000 bis 305.000
6	über	55.000 bis 60.000	56	über	305.000 bis 310.000
7	über	60.000 bis 65.000	57	über	310.000 bis 315.000
8	über	65.000 bis 70.000	58	über	315.000 bis 320.000
9	über	70.000 bis 75.000	59	über	320.000 bis 325.000
10	über	75.000 bis 80.000	60	über	325.000 bis 330.000
11	über	80.000 bis 85.000	61	über	330.000 bis 335.000
12	über	85.000 bis 90.000	62	über	335.000 bis 340.000
13	über	90.000 bis 95.000	63	über	340.000 bis 345.000
14	über	95.000 bis 100.000	64	über	345.000 bis 350.000
15	über	100.000 bis 105.000	65	über	350.000 bis 355.000
16	über	105.000 bis 110.000	66	über	355.000 bis 360.000
17	über	110.000 bis 115.000	67	über	360.000 bis 365.000
18	über	115.000 bis 120.000	68	über	365.000 bis 370.000
19	über	120.000 bis 125.000	69	über	370.000 bis 375.000
20	über	125.000 bis 130.000	70	über	375.000 bis 380.000
21	über	130.000 bis 135.000	71	über	380.000 bis 385.000
22	über	135.000 bis 140.000	72	über	385.000 bis 390.000
23	über	140.000 bis 145.000	73	über	390.000 bis 395.000
24	über	145.000 bis 150.000	74	über	395.000 bis 400.000
25	über	150.000 bis 155.000	75	über	400.000 bis 405.000
26	über	155.000 bis 160.000	76	über	405.000 bis 410.000
27	über	160.000 bis 165.000	77	über	410.000 bis 415.000
28	über	165.000 bis 170.000	78	über	415.000 bis 420.000
29	über	170.000 bis 175.000	79	über	420.000 bis 425.000
30	über	175.000 bis 180.000	80	über	425.000 bis 430.000
31	über	180.000 bis 185.000	81	über	430.000 bis 435.000
32	über	185.000 bis 190.000	82	über	435.000 bis 440.000
33	über	190.000 bis 195.000	83	über	440.000 bis 445.000
34	über	195.000 bis 200.000	84	über	445.000 bis 450.000
35	über	200.000 bis 205.000	85	über	450.000 bis 455.000
36	über	205.000 bis 210.000	86	über	455.000 bis 460.000
37	über	210.000 bis 215.000	87	über	460.000 bis 465.000
38	über	215.000 bis 220.000	88	über	465.000 bis 470.000
39	über	220.000 bis 225.000	89	über	470.000 bis 475.000
40	über	225.000 bis 230.000	90	über	475.000 bis 480.000
41	über	230.000 bis 235.000	91	über	480.000 bis 485.000
42	über	235.000 bis 240.000	92	über	485.000 bis 490.000
43	über	240.000 bis 245.000	93	über	490.000 bis 495.000
44	über	245.000 bis 250.000	94	über	495.000 bis 500.000
45	über	250.000 bis 255.000	95	über	500.000 bis 505.000
46	über	255.000 bis 260.000	96	über	505.000 bis 510.000
47	über	260.000 bis 265.000	97	über	510.000 bis 515.000
48	über	265.000 bis 270.000	98	über	515.000 bis 520.000
49	über	270.000 bis 275.000	99	über	520.000 bis 525.000
50	über	275.000 bis 280.000	100	über	525.000 bis 530.000

Beitrags-	Jahresrohertrag in €		Beitrags-	Jahresrohertrag in €	
101	über	530.000 bis 535.000	151	über	780.000 bis 785.000
102	über	535.000 bis 540.000	152	über	785.000 bis 790.000
103	über	540.000 bis 545.000	153	über	790.000 bis 795.000
104	über	545.000 bis 550.000	154	über	795.000 bis 800.000
105	über	550.000 bis 555.000	155	über	800.000 bis 805.000
106	über	555.000 bis 560.000	156	über	805.000 bis 810.000
107	über	560.000 bis 565.000	157	über	810.000 bis 815.000
108	über	565.000 bis 570.000	158	über	815.000 bis 820.000
109	über	570.000 bis 575.000	159	über	820.000 bis 825.000
110	über	575.000 bis 580.000	160	über	825.000 bis 830.000
111	über	580.000 bis 585.000	161	über	830.000 bis 835.000
112	über	585.000 bis 590.000	162	über	835.000 bis 840.000
113	über	590.000 bis 595.000	163	über	840.000 bis 845.000
114	über	595.000 bis 600.000	164	über	845.000 bis 850.000
115	über	600.000 bis 605.000	165	über	850.000 bis 855.000
116	über	605.000 bis 610.000	166	über	855.000 bis 860.000
117	über	610.000 bis 615.000	167	über	860.000 bis 865.000
118	über	615.000 bis 620.000	168	über	865.000 bis 870.000
119	über	620.000 bis 625.000	169	über	870.000 bis 875.000
120	über	625.000 bis 630.000	170	über	875.000 bis 880.000
121	über	630.000 bis 635.000	171	über	880.000 bis 885.000
122	über	635.000 bis 640.000	172	über	885.000 bis 890.000
123	über	640.000 bis 645.000	173	über	890.000 bis 895.000
124	über	645.000 bis 650.000	174	über	895.000 bis 900.000
125	über	650.000 bis 655.000	175	über	900.000 bis 905.000
126	über	655.000 bis 660.000	176	über	905.000 bis 910.000
127	über	660.000 bis 665.000	177	über	910.000 bis 915.000
128	über	665.000 bis 670.000	178	über	915.000 bis 920.000
129	über	670.000 bis 675.000	179	über	920.000 bis 925.000
130	über	675.000 bis 680.000	180	über	925.000 bis 930.000
131	über	680.000 bis 685.000	181	über	930.000 bis 935.000
132	über	685.000 bis 690.000	182	über	935.000 bis 940.000
133	über	690.000 bis 695.000	183	über	940.000 bis 945.000
134	über	695.000 bis 700.000	184	über	945.000 bis 950.000
135	über	700.000 bis 705.000	185	über	950.000 bis 955.000
136	über	705.000 bis 710.000	186	über	955.000 bis 960.000
137	über	710.000 bis 715.000	187	über	960.000 bis 965.000
138	über	715.000 bis 720.000	188	über	965.000 bis 970.000
139	über	720.000 bis 725.000	189	über	970.000 bis 975.000
140	über	725.000 bis 730.000	190	über	975.000 bis 980.000
141	über	730.000 bis 735.000	191	über	980.000 bis 985.000
142	über	735.000 bis 740.000	192	über	985.000 bis 990.000
143	über	740.000 bis 745.000	193	über	990.000 bis 995.000
144	über	745.000 bis 750.000	194	über	995.000 bis 1.000.000
145	über	750.000 bis 755.000	195	über	1.000.000 bis 1.005.000
146	über	755.000 bis 760.000	196	über	1.005.000 bis 1.010.000
147	über	760.000 bis 765.000	197	über	1.010.000 bis 1.015.000
148	über	765.000 bis 770.000	198	über	1.015.000 bis 1.020.000
149	über	770.000 bis 775.000	199	über	1.020.000 bis 1.025.000
150	über	775.000 bis 780.000	200	über	1.025.000 bis 1.030.000

Für jeden weiteren Jahresrohertrag von € 5.000,00 wird fortlaufend eine weitere Beitragsgruppe gebildet.